

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 06.02.2015	Drucksachen-Nr. 2015/024
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	09.03.2015
Kreistag	öffentlich	23.03.2015

Tagesordnungspunkt 7

**Schuldnerberatung;
Erhöhung der Vergütung für die Leistungserbringung**

Beschlussvorschlag

1. Die Fallpauschale zur Vergütung der Schuldnerberatung wird ab 01.03.2015 mit einer Laufzeit bis 31.12.2016 um 5,4 % d.h. von bisher 850 € auf 895 € erhöht. Die jährliche Vergütung wird auf einen Höchstbetrag von 402.750 € begrenzt.
2. Bei der Vergütung für Erstberatungen bleibt es bei der bisherigen Regelung von 77 € pro Fall, maximal 15.000 € pro Jahr.

Sachverhalt

Schuldnerberatung mit dem Ziel der Verhütung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit stellt gem. § 11 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) XII eine Aufgabe des Landkreises als Sozialhilfeträger dar. Im Bereich des SGB II sollen durch die Schuldnerberatung Vermittlungshemmnisse der Empfänger von Arbeitslosengeld II abgebaut und dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben erleichtert werden. Für diese Eingliederungsleistungen ist der Landkreis als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II zuständig.

Zur Durchführung der Schuldnerberatung wurde mit dem Diakonischen Werk des evang. Kirchenbezirks Konstanz, dem Caritasverband Konstanz und dem Caritasverband Singen-Hegau, ein Kooperationsvertrag geschlossen. (Anlage 1). Danach richteten die genannten Träger eine Zentrale Schuldnerberatungsstelle im Landkreis Konstanz mit 7 Stellen ein. Als Vergütung wurde eine fallbezogene Pauschale verbunden mit einem jährlichen Höchstbetrag vereinbart.

Seit 01.01.2012 wird jeder Beratungsfall mit einer Pauschale von 850 € bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 382.500 € vergütet. Diese Vergütung ermöglicht Schuldnerberatung in 450 Fällen pro Jahr, d.h. 64 Fälle pro Schuldnerberater.

Findet ausschließlich eine Erstberatung statt, wird diese mit einer Pauschale von 77 € vergütet. Der Höchstbetrag für die Vergütung von Erstberatungen wurde auf 15.000 € festgesetzt.

Die Träger der Zentralen Schuldnerberatungsstelle im Landkreis Konstanz (ZSB), d.h. Diakonischen Werk des evang. Kirchenbezirks Konstanz, Caritasverband Konstanz und Caritasverband Singen-Hegau beantragten die Erhöhung der Fallpauschale für die Durchführung der Schuldnerberatung von bisher 850 € auf 910 € (+7,1 %). Die Erhöhung sei infolge gestiegener Personal- und Sachkosten erforderlich. Die Vergütung für die Schuldnerberatungsstellen sei zuletzt am 01.01.2012 auf die tatsächliche Kostensituation angepasst worden. (Anlage 2).

Im Rahmen der Vergütungsverhandlung bot die Sozialverwaltung folgende Regelung an:

Erhöhung der Fallpauschale um 5,4 % ab 01.03.2015 d.h. von 850 € auf 895 € bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 402.750 € (450 Fälle) und für eine Laufzeit bis mindestens 31.12.2016.

Diese Erhöhung ist nach Auffassung der Verwaltung angesichts der zum 01.03.2015 anstehenden Tarifierhöhung sowie zum Ausgleich zukünftig zu erwartender Personalkostensteigerungen ausreichend. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass Vergütungen grundsätzlich prospektiv ausgerichtet sind, d.h. nur einen künftigen Zeitraum betreffen.

Die Träger der zentralen Schuldnerberatungsstellen teilten am 05.02.2015 (Anlage 3) mit, dass sie mit der Laufzeit und der Erhöhung um 5,4 % ab 01.03.2015 einverstanden seien, baten aber um eine weitere Erhöhung von 2,8 % ab 01.01.2016, da nur so die Kostensteigerungen seit 2012 ausgeglichen werden könnten.

Die Sozialverwaltung hält an ihrem Vorschlag fest. Die Forderung einer zusätzlichen Erhöhung ab 01.01.2016 ist aus ihrer Sicht nicht angemessen.

Finanzielle Auswirkungen

Rechnerische Mehrkosten von jährlich 20.250 €.

Eine zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Die Mehrkosten fallen nur an, sofern der Höchstbetrag ausgeschöpft werden sollte. Dieser wurde jedoch, wie das nachfolgende Rechnungsergebnis zeigt, in den vergangenen Jahren nicht verbraucht.

	Ergebnis	Höchstbetrag	Differenz
2011	300.568	303.000	-2.432
2012	364.155	397.500	-33.345
2013	371.645	397.500	-25.855
2014	319.330	397.500	-78.170

Der Planansatz im Haushalt 2015 in Höhe des bisherigen Höchstbetrages von 397.500 dürfte daher auch bei Erhöhung der Fallpauschale ausreichend sein.

Anlagen

Anlage 1 – Kooperationsvertrag

Anlage 2 – Antrag der ZSB

Anlage 3 – Schreiben der ZSB vom 05.02.2015